

Ingrid Baumgärtner

Geschichtsbewußtsein in hochmittelalterlichen italienischen Privaturkunden

„Gegeben im siebten Jahr Herrn Papst Eugens III., in der vierzehnten Indiktion, am zwölften Tag des Monats März, auf dem Kapitol im neuen Versammlungsort des Palastes im siebten Jahr aber der Erneuerung oder Wiederherstellung des heiligen Senats.“¹ Ungewöhnlich an dieser Datierungsformel einer römischen Senatsurkunde des Jahres 1151 sind sicherlich nicht Pontifikatsjahr und Indiktion, die wir regelmäßig in römischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts finden, sondern die nachgestellte Datierung gemäß dem Jahr der Erneuerung des Senats, der zentralen Institution der im Spätsommer oder Herbst des Jahres 1144 eingesetzten kommunalen Regierung der Stadt Rom. Selbstbewußt und nach norditalienischem Vorbild proklamierte damals die neugegründete Kommune ihre Souveränität, und zwar als entschiedene „Kampfansage“ gegenüber der päpstlichen Stadtherrschaft und in deutlicher Anlehnung an die ruhmvolle städtische Vergangenheit.

Die rechtskräftige Einsetzung des Senats als repräsentative Versammlung und konstitutives Verfassungsorgan dürfte zwischen dem 8. August und dem 6. Oktober 1144 erfolgt sein.² Die Informationen über diesen mutmaßlichen Zeitpunkt

1 Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII, ed. Franco BARTOLONI, Bd. 1 (nur Bd. 1 erschienen), Rom 1948, Nr. 11 vom 12. März 1151, S. 13: *Data anno .VII. domini Eugeni papa III, indictione .XIII., mensis martii dies .XII., in Capitolio, in consistorio novo palatii in renovationis vero seu restorationis sacri senatus anno .VII.*

2 Franco BARTOLONI, Per la storia del Senato Romano nei secoli XII e XIII, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 60, 1946, S. 1–108, hier S. 24–27; vgl. Paolo BREZZI, *Roma e l'impero medioevale (774–1252)* (Storia di Roma 10) Bologna 1947, S. 322ff. Im Gegensatz dazu datierte Antonio ROTA, *La costituzione originaria del comune di Roma*, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 64, 1953, S. 19–131, hier S. 54–77, im Aufgriff älterer Forschungen die Einsetzung des Senats in die Zeit vom 6. bis 23. Oktober 1144. Die Streitigkeiten basieren auf der Datierung einer einzigen Senatsurkunde, nämlich einer Besitzbestätigung für die Kanoniker von St. Peter vom 6. Oktober 1201, die nach *anno .LVIII. renovationis senatus, indictione .V.* und ohne Inkarnationsjahr datiert ist; Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 55, S. 91. Da die stadtrömischen Urkunden durchgehend nach dem byzantinischen Jahresanfang (1. September) datieren, sprechen diese Angaben für die Beweisführung von Bartoloni, der am 6. Oktober 1144 bereits das erste Jahr des Senats zählt.

beziehen wir heute aus den in den Folgejahren ausgestellten Senatsurkunden, die auffälligerweise, wenngleich nicht durchgängig, nach einer neuen Zeitrechnung datieren: nach dem „Jahr der Erneuerung und Wiederherstellung des heiligen Senats“, schlichter *anno renovationis senatus*³ oder *anno restaurationis senatus*⁴ und vom 19. Senatsjahr (1162/1163) an vorwiegend sogar einfach nur *anno senatus*.⁵ Im 13. Jahrhundert verschwindet diese einmalige Form dann aus der Datierungszeile römischer Senatsdokumente.

Leider sind nur sehr wenige Schriftstücke aus der Anfangsphase des Senats erhalten. Die ersten beiden dieser außergewöhnlichen Dokumente beinhalten eine Besitzbestätigung für die Kanoniker von S. Maria in Via Lata (1148) und einen aus dem Jahre 1151 stammenden offiziellen Friedens- und Handelsvertrag der Römer mit dem pisanischen Volk; die weiteren Zeugnisse betreffen vor allem Gerichtsentscheide und gerichtliche Bekanntmachungen, besitzrechtliche Verfügungen mit der offiziellen Investitur stadtrömischer Klöster und Kirchen sowie Vereinbarungen mit den Päpsten Clemens III. und Cölestin III. aus den Jahren 1188 und 1191. Unabhängig von Adressat und Inhalt wurde die Antike als politisches Modell heraufbeschworen, auch wenn die Vorstellungen von der antiken Institution vage gewesen sein dürften. Man erinnerte sich an die Größe des alten Senats, seine Weisheit und seine Macht. Die Wiederaufnahme des Begriffs war Ausdruck eines klaren Strebens nach Herrschaft im bewußten Rückgriff auf eine aus der Vergangenheit rezipierte Institution;⁶ dies diente der Legitimation und Durchsetzung neuer kommunaler Herrschaftsansprüche.

Entscheidend für unsere Fragestellung ist die Berufung auf die Vergangenheit und – noch deutlicher formuliert – die Verwertung der Vergangenheit für die konkreten Ziele einer in der Mitte des 12. Jahrhunderts aktuellen Gegenwart. Wie läßt sich der in diesen Urkunden zum Ausdruck kommende Rekurs auf die Vergan-

3 Codice diplomatico (wie Anm. 1), Insert vom 23. Oktober 1148 in Nr. 12 (1151), S. 14, mit *renovationis vero sacri senatus anno*; vom 27. März 1162 Nr. 18, S. 27, mit *renovationis autem senatus anno*; vom 6. Oktober 1201 Nr. 55, S. 91.

4 Ebd. Nr. 17, S. 25, vom 23. Januar 1160 mit *anno restaurationis senatus*.

5 Ebd. Nr. 20, S. 28, vom 7. August 1163; Nr. 39, S. 65, vom 8. Juni 1185; Nr. 40, S. 68, vom 21. Juni 1186; Nr. 42, S. 74, vom 31. Mai 1188; Nr. 43, S. 77, vom 19. April 1191; Nr. 44, S. 80, vom 28. Mai 1191. Einzige Ausnahme ist die Besitzbestätigung für die Kanoniker von St. Peter vom 6. Oktober 1201 (ebd. Nr. 55, S. 91) mit der erneuten Betonung der *renovatio*. Allgemein dazu auch BARTOLONI, Per la storia del senato romano (wie Anm. 2) S. 25f.; Robert L. BENSON, Political Renovatio: Two Models from Roman Antiquity, in: Renaissance and Renewal in the Twelfth Century, hg. v. Robert L. Benson u. Giles Constable, Cambridge/Mass. 1982, S. 339–386, bes. S. 342; ROTA, La costituzione originaria (wie Anm. 2) S. 63–77; Ingrid BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung und Romerneuerung. Die römische Kommune im 12. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 69, 1989, S. 27–79.

6 Arsenio FRUGONI, Sulla Renovatio Senatus del 1143 e l'Ordo equestris, in: Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo 62, 1950, S. 159–170, bes. S. 161f.; BREZZI, Roma e l'impero (wie Anm. 2) S. 5.

genheit bewerten? Handelt es sich um ein „Geschichtsbewußtsein“ in unserem heutigen Sinne? Wie ist diese Dokumentation eines (wie auch immer geprägten) Geschichtsbewußtseins im Umfeld der zeitgenössischen Privaturkunden einzuschätzen und einzuordnen?

Das in den hochmittelalterlichen italienischen Notariatsinstrumenten rudimentär aufscheinende Geschichtsbewußtsein soll im folgenden unter drei Gesichtspunkten beleuchtet werden. Zu fragen ist nach den speziellen Voraussetzungen der Quellengattung (1), nach den zu greifenden Ebenen von Geschichtsbewußtsein und der Erfassung von Zeit, Wirklichkeit und Historizität (2) sowie nach der Bedeutung der sozialen Komponenten Kommune, Notar und Auftraggeber für die Bildung von Geschichtsbewußtsein (3). Leitfaden der folgenden Ausführungen ist die Frage nach der Umsetzung des im historiographischen Diskurs greifbaren Geschichtsbewußtseins in die praktisch ausgerichtete Gattung der Privaturkunden. In Anbetracht des lückenhaften Forschungsstands, der großen Menge des Quellenmaterials und der sehr geringen Anzahl der Editionen kann dies freilich nur anhand ausgewählter Beispiele erfolgen.

1. Voraussetzungen der Quellengattung

Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen ist die sogenannte Privaturkunde, ein vielfach kritisiertes, aber in seiner Generalisierung nur schwer ersetzbarer, übergreifender Terminus weitgehend deutscher Provenienz und Benutzung, der laut Vereinbarung alle nicht von König, Kaiser oder Papst ausgestellten Urkunden umfaßt. Diese Privaturkunden bilden den Hauptbestandteil der in den vorwiegend geistlichen Archiven Italiens überlieferten hochmittelalterlichen Quellen.⁷ Gemeint sind (genauer gesagt) die vor Zeugen ausgestellten Chartae, mit denen Immobiliengeschäfte wie Schenkung, Kauf, Tausch, Pfändung und weitere Vertragsabschlüsse getätigt sowie Gerichtsentscheide veröffentlicht wurden. Diese formal durchaus dem königlichen Diplom ähnlichen Dokumente des früh- und hochmittelalterlichen privaten Rechtsverkehrs, welche der als Adressat bezeichnete Vertragspartner zur Aufbewahrung erhielt,⁸ bezogen ihre Glaubwürdigkeit aus der

7 Methodische Hinweise bei Cinzio VIOLANTE, *Atti privati e storia medioevale. Problemi di metodo* (Fonti e studi del Corpus membranarum italicarum, ser. I: Studi e ricerche 20) Rom 1982; DERS., *Lo studio dei documenti privati per la storia medioevale fino al XII secolo*, in: *Fonti medioevali e problematica storiografica. Atti del Congresso internazionale tenuto in occasione del 90° anniversario della fondazione dell'Istituto storico italiano (1883–1973)*, Rom 1973, S. 69–129.

8 Herbert ZIELINSKI, *Charta*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2, 1983, Sp. 1737 ff., zu Entstehung, Funktion, formalem Aufbau und Verbreitung. Zur Aushändigung von Notariatsinstrumenten als Zeichen der Übergabe von Grundstücken und der daraus ersichtlichen Nachweispflicht vgl. Ingrid

Roboratio durch Zeugen. Geringere Verbindlichkeit besaß hingegen unbeglaubigtes Schriftgut, das – wie Zeugenverhöre, Klageschriften oder Besitzverzeichnisse – erst mit der zunehmenden Schriftlichkeit im Laufe des 12. Jahrhunderts an Quantität und Bedeutung gewann.

Die Charta entwickelte sich in Mittel- und Oberitalien bekanntlich während des 12. Jahrhunderts, mit gewissen regionalen Verzögerungen, zum Notariatsinstrument, einem neuen *rationabile documentum*, und wurde somit Ausdruck einer veränderten Kultur mit erhöhtem Bedarf an Recht und Schriftlichkeit,⁹ dessen öffentliche Vertrauenswürdigkeit sich ausschließlich auf die Unterschrift des ausfertigenden Schreibers oder Notars stützte.¹⁰ Die ursprünglich in zwei Phasen verlaufende Niederschrift (vom Konzept zur Reinschrift/*mundum*) wurde nun durch die Einführung der von den Notaren aufbewahrten Imbreviaturbücher, also Protokolle in gekürzter Fassung mit bloßer Andeutung der Standardformeln, auf drei ausgedehnt; dadurch sollten Sicherheit und Beweiskraft der Ausfertigungen gewährleistet werden. Diese Notariatsprotokolle lassen sich erstmals 1120 für Genua vermuten (ab 1154 überliefert), für Rom – wo die Form der Charta länger fortbestand – hingegen erst, wie auch in vielen anderen Städten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (erhalten seit 1348).¹¹

Bei dieser Entwicklung erlangten die Person des Schreibers und das von ihm beurkundete Schriftstück eine größere Bedeutung; alle damit verbundenen Vorgänge – sei es die Ernennung des Notars, die ihm zustehenden Befugnisse oder der Gültigkeitsbereich der Notariatsinstrumente – wurden zunehmend in zahlreichen Einzelbestimmungen geregelt. Zentraler Punkt war die Glaubwürdigkeit der verfertigten Urkunde, die in der hinter dem Notar stehenden Autorität wurzelte. Neben den beiden traditionellen Legitimationsformen kraft Kaiser und Papst mit ihren regional und individuell leicht unterschiedlichen Dienstbezeichnungen für die Amtsinhaber formierte sich in den selbstbewußten Städten des 13. Jahrhunderts langsam eine neue Kategorie von Notaren kraft kommunaler Autorität (benannt nach dem Namen der Stadt oder einfach *notarii*); diese neuartigen Notare sind erstmals zwischen 1215/1218 und 1221 in Bologna sicher zu fassen, wobei die

BAUMGÄRTNER, Regesten aus dem Kapitelarchiv von S. Maria in Via Lata (1201–1259), Teil II, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 75, 1995, S. 32–177, hier S. 48 mit Regest 195, Nr. 4.

9 Giorgio COSTAMAGNA, Il notaio a Genova tra prestigio e potere (Studi storici sul notariato italiano I) Rom 1970, S. 33–96.

10 Überblick bei Giorgio COSTAMAGNA, Notar, Notariat E.II: Mittel- und Norditalien, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, 1993, Sp. 1278f.

11 Isa Lori SANFILIPPO, I protocolli notarili romani del Trecento, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria 110, 1987, S. 99–150; I Protocolli di Iohannes Nicolai Pauli. Un notaio romano del 300 (1348–1379). A cura di Renzo MOSTI, Préface de Pierre Toubert (Collection de l'École française de Rome 63) Rom 1982.

Kommune gleichsam ein kaiserliches Recht für ihr Herrschaftsgebiet vindizierte.¹² Aber auch wenn die Notare von verschiedenen Autoritäten eingesetzt waren, wirkten sie doch relativ gleichberechtigt nebeneinander, ohne daß sich für einzelne Städte eine prinzipielle Kompetenzaufteilung in räumlicher oder materieller Hinsicht feststellen ließe.¹³

In Rom wurden die Notare unabhängig von ihrer Legitimation als Skriniare bezeichnet.¹⁴ Und eine kaiserliche Autorisierung zeigt sich – neben der traditionell päpstlichen – erst seit Beginn der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts.¹⁵ Die Titulatur dieser neuen, kaiserlich legitimierten Berufsgruppe hatte eine eminent politische Bedeutung. Erstmals erkennen läßt sie sich nämlich nach 1167, als die Urbs nach dem Sieg des (anschließend von der Malaria dahingerafften) kaiserlichen Heeres bei Monte Porzio Catone und der Flucht Papst Alexanders III. eine kaiserliche Stadt wurde. Etwa gleichzeitig zeigt sich beispielsweise in Pavia und anderen oberitalienischen Städten die übereinstimmende Bezeichnung *imperialis aule notarius* (für Rom *imperialis aule scriniarius*), die einen Zusammenhang zu Friedrich Barbarossas italienischer Rechts- und Hoheitspolitik nach Roncaglia vermuten läßt.¹⁶ Auffallend ist zudem der zeitlich parallel verlaufende drastische Rückgang der unter Mitwirkung päpstlicher Notare ausgestellten Urkunden in anderen mittellitalienischen Städten wie Pisa.¹⁷

Dieser kurze Abriß konnte die unterschiedlichen Arten der überlieferten Dokumente sowie die zeitlichen und regionalen Differenzierungen in der Genese von Notariat und Beurkundungspraxis nur anklingen lassen. An diese heterogenen

12 Brigide SCHWARZ, Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53, 1973, S. 49–92, bes. S. 71f.

13 Zu Pisa vgl. Rudolf HIESTAND, Notarius sedis apostolicae. Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik, in: Badische Heimat 61, 1981, S. 356–376; DERS., Iudex sacri Lateranensis palatii, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43, 1987, S. 62–80.

14 Jürgen PETERSOHN, Rom und der Reichstitel „Sacrum Romanum Imperium“ (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt XXXIV,4) Stuttgart 1994, S. 67–101, hier S. 84ff.

15 Urkunde vom 16. April 1171: *Cencius Dei gratia imperatoris aule scriniarius*; ed. Cristina CARBONETTI VENDITTELLI, Le più antiche carte del Convento di San Sisto in Roma (905–1300) (Codice diplomatico di Roma e della regione Romana 4) Rom 1987, Nr. 6; zur Person: Jürgen PETERSOHN, Kaiserliche Skriniare in Rom bis zum Jahre 1200, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 75, 1995, S. 1–31, bes. S. 14ff., Nr. 3; DERS., Rom und der Reichstitel (wie Anm. 14) S. 87f.

16 Ausführlich bei Jürgen PETERSOHN, Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 59, 1979, S. 158–196, bes. S. 186–194; DERS., Rom und der Reichstitel (wie Anm. 14) S. 87–91. Nachweise zum Titel *imperialis aule scriniarius* für Rom bei BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung (wie Anm. 5) S. 51; PETERSOHN, Kaiserliche Skriniare (wie Anm. 15) S. 1–31.

17 HIESTAND, Notarius sedis apostolicae (wie Anm. 13).

Voraussetzungen im hochmittelalterlichen Italien zu erinnern, schien aber angebracht, da sie implizit bestimmte Vorentscheidungen erzwingen:

- (1) Italien bedeutet im folgenden zwar grundsätzlich Ober- und Mittelitalien, aber ein Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt auf der eigenwilligen Entwicklung in Rom, während die stark abweichende Entwicklung in Süditalien nicht weiter berücksichtigt werden kann.
- (2) Ein verstärktes Bedürfnis nach Schriftlichkeit äußerte sich vor allem im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert; dies ist somit die für unsere Zwecke aussagekräftigste und interessanteste Phase.
- (3) Rahmengebende Institution ist hauptsächlich die hochmittelalterliche italienische Stadt und Kommune, auch wenn die Urkunden selbst weitgehend in kirchlichen Fonds tradiert sind.
- (4) Die Autoren sind durchwegs Notare, also öffentlich autorisierte Urkundenschreiber, die freilich unterschiedlich legitimiert und befugt sein konnten; allerdings ist zusätzlich nach dem Einfluß der Auftraggeber – seien es Bürger, kirchliche Einrichtungen oder kommunale Funktionsträger – zu fragen.

Eng verknüpft mit dem Wesen der Quellengattung sind, wenn wir an die Möglichkeiten der Vermittlung von Geschichtsbewußtsein denken, zudem zwei grundsätzliche Einschränkungen: Die erste Restriktion besteht im Erwartungshorizont des zeitgenössischen Publikums, genauer gesagt der Vertragspartner, deren primäre Zielsetzung die eindeutige und dauerhafte Regelung alltäglicher Rechtsgeschäfte war, ohne daß tiefgreifende Reflexionen über Zeit und Geschichte beabsichtigt waren. Die zweite Einengung ist die Formelhaftigkeit der Dokumente, in denen die Anwendung genau festgelegter, allgemein verbindlicher Beurkundungsvorschriften und -formen nur selten Individualität, beispielsweise die Demonstration eines spezifischen Geschichtsbewußtseins, erlaubte. Privaturkunden, seien es Chartae oder Notariatsinstrumente, sind in dieser Hinsicht meist sogar noch weniger innovativ als Herrscherurkunden.

Beide Grenzen der Gattung werden jedoch bis zu einem gewissen Grad durch ein zukunftsweisendes Element aufgewogen: die vermehrte schriftliche Fixierung der Rechtsgeschäfte, die auf einen Mentalitätswandel im Umgang mit Schriftlichkeit schließen läßt. Die rapide Zunahme von Notariatsdokumenten impliziert zumindest ein zunehmendes Sicherheitsbedürfnis, Mißtrauen gegenüber dem bloßen Erinnerungsvermögen und ein auf die Zukunft gerichtetes Planungsdenken.¹⁸ All das sind Komponenten, die, wenn schon kein Geschichtsbewußtsein, so doch immerhin unmißverständlich ein Zeitbewußtsein verraten. Für uns bedeutet dies konkret: Geschichtsbewußtsein kann in Privaturkunden höchstens vereinzelt als

¹⁸ Thomas BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsdenken der italienischen Kommunen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72, 1992, S. 26–53.

reflektierter Umgang mit Zeit und Geschichte allgemein aufscheinen, und zwar vor allem dann, wenn die gattungsbedingte Formelhaftigkeit mehr oder weniger bewußt durchbrochen wird.

2. Ebenen von Geschichtsbewußtsein

Welche Ebenen von Geschichtsbewußtsein lassen sich nun in den italienischen Privaturkunden greifen? Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang zunächst an die verschiedenen theoretischen Ansätze zur Bewertung von Geschichtsbewußtsein zu erinnern, insbesondere an die sieben Dimensionen des Geschichtsbewußtseins von Hans-Jürgen Pandel mit den drei Basiskategorien Zeit, Wirklichkeit, Historizität und den sozialen Kategorien Identität, politische Herrschaft, Sozialschicht und Moral.¹⁹ Hingewiesen sei auch auf den darauf aufbauenden Ansatz von Hans-Werner Goetz mit der Unterscheidung von Geschichtlichkeitsbewußtsein, Geschichtsbild und Geschichtsinteresse.²⁰ Ausgehend von einer praxis- und anwendungsbezogenen Quellengattung wie den Privaturkunden ist im folgenden zuerst ganz pragmatisch nach möglichen Komponenten eines Geschichtsbewußtseins in den Dokumenten zu fragen, ehe diese einzelnen Komponenten dann zu einem sicherlich vorläufigen Gesamtbild zusammenzufügen sind. Ein besonderes Gewicht soll der Erfassung der drei Basiskategorien Zeit, Historizität und Wirklichkeit zukommen.

Generelle Anspielungen auf Vergangenes und Zukünftiges, auf zurückliegende und bevorstehende Zeitpunkte und Zeiträume, gewissermaßen auf die vergangene und zukünftige Gegenwart der Zeitgenossen, entsprachen durchaus dem rechtssichernden Charakter der Notariatsdokumente. Denken wir nur an die jährlichen Pachtleistungen, die am pünktlich wiederkehrenden Fest der Kirchen- oder Klosterpatrone meist in Naturalabgaben zu erbringen waren, bei Gärten in Zwiebeln, Gartengemüse, Kürbissen, Senf, Koriander und anderen Küchenkräutern, bei Feldern häufig in Getreideladungen. Die zyklische Regelmäßigkeit dieser Lieferungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft band den Stadt- und Landbewohner ein in ein Netz von immer wiederkehrenden Ereignissen, die leicht zu datieren und zu erinnern waren.

Bewußt wird uns dies bei der Lektüre von notariell protokollierten, gerichtlichen Zeugenaussagen, wenn einfache Landarbeiter, Bauern und Bürger die jährlich im Sommer oder Spätsommer fälligen Abgabenleistungen dazu benützten, um nach ihnen die inzwischen vergangenen Jahre (seien es nun zwei, 20, 22 oder

19 Hans-Jürgen PANDEL, Dimensionen des Geschichtsbewußtseins. Ein Versuch, seine Struktur für Empirie und Pragmatik diskutierbar zu machen, in: *Geschichtsdidaktik* 12, 1987, S. 130–142.

20 Hans-Werner GOETZ, *Einführung*, in diesem Band, S. 10f.

gar 40 Jahre) zu zählen.²¹ Auch wenn jenseits einer Dekade zumeist abgerundete Jahreszahlen diese Datierung nach persönlicher Erinnerung kennzeichnen dürften, bestimmten solche und ähnliche Orientierungshilfen (wie Dienstantritt, Lebensalter der Kinder, Todesfälle) das rückwärts gerichtete Denken.²² Daß sich das persönliche Zeitgefühl und die individuelle Gegenwartsbestimmung auch an anderen nachhaltigen Eindrücken orientierten, dürfte uns auch heute nicht verwundern: Faßbar wird dieses historische Maß beispielsweise im Rückblick eines Landarbeiters, der bei einer Zeugenaussage im Jahre 1200 von sich behaupten kann, „seit der Zeit der Synode“²³ (möglicherweise seit dem Dritten Laterankonzil von 1179) auf demselben Landgut beschäftigt zu sein. Herausragende geschichtliche Ereignisse lieferten also Anhaltspunkte, um die abstrakte Dimension der Vergangenheit über subjektive Periodisierungen und Zäsuren zu erfassen. Und der schriftkundige Notar protokollierte wortgetreu diese Zeitangabe, die auch ihm – ebenso wie dem einfachen Landarbeiter – eine Vorstellung von der inzwischen verflössenen Zeitspanne vermittelte.

Sicherlich sind und waren Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gedächtniskraft angebracht.²⁴ Widersprüche in Zeugenaussagen belegen dies nur allzu deutlich, auch wenn die Verlässlichkeit von Zeugen anhand der schlichten Frage nach ihrem Alter überprüft wurde und das Gedächtnis mittelalterlicher Menschen im Vergleich zur Moderne vielleicht längere Erfahrungsräume zu umfassen vermochte. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist aber nicht die Diskrepanz von Erinnerungsvermögen und objektiver Zeitbestimmung, sondern der bloße Versuch der Gegenwartsbestimmung eines Menschen in seiner Zeit, der im Gegensatz zur „Periodisierungsarbeit des Historikers“²⁵ oder der Historikerin nicht unbedingt (wenngleich dies heute wünschenswert wäre) korrekt sein mußte.

Mit der wachsenden Anzahl der Privaturkunden, der zunehmenden Bedeutung der Schriftlichkeit und dem Aufschwung der Zeitrechnung im 12. Jahrhundert²⁶ wurden auch Fristen und Termine genauer festgelegt. Neu ist überall eine verstärkte Präzisierung oder zumindest exaktere Wahrnehmung von Zeit: Neben der Tagesdatierung wurde mehr und mehr der Wochentag, vereinzelt sogar die

21 Vgl. Ingrid BAUMGÄRTNER, Regesten aus dem Kapitelarchiv von S. Maria in Via Lata (1201–1259), Teil I, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 74, 1994, S. 42–171, hier: Regest 14, Nr. 3 (seit 40 Jahren), Nr. 5 (seit 22 Jahren), Nr. 7 (im kommenden Sommer vor zwei Jahren), Nr. 9 (vor 20 Jahren) und Nr. 15 (40 Jahre lang).

22 Vgl. Arnold ESCH, Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung, in: DERS., Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 9–38, bes. S. 28 ff.

23 BAUMGÄRTNER, Regesten Teil I (wie Anm. 21) Regest 14, Nr. 15.

24 Vgl. BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“ (wie Anm. 18) S. 31.

25 ESCH, Zeitalter und Menschenalter (wie Anm. 22) S. 14.

26 Vgl. Arno BORST, Computus. Zeit und Zahl in der Geschichte Europas, Berlin 1990, S. 63.

Stunde²⁷ angegeben. Demonstrativ betont wurde auch das symbolische, die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse verbürgende Läuten der Stadtglocken bei kommunalen Versammlungen und Bekanntmachungen,²⁸ und im Zuge der neuen Faszination einer numerischen Registrierung ersetzt (in Rom übrigens ebenso wie in Norditalien) allmählich römische Zahlen das zuvor meist ausgeschriebene Jahresdatum.²⁹

Instruktiv sind selbst gewöhnliche Pachtverträge. Während die norditalienischen Verpachtungen bis in das 12. Jahrhundert meistens in Emphyteose für die Dauer von 29 Jahren (wegen der im römischen Recht verankerten Ersitzung von Grundeigentum bei längerer Pachtdauer) vergeben, aber in der Praxis regelmäßig erneuert oder sogar schlichtweg veräußert wurden, verkürzten sich gegen Ende des Jahrhunderts, beispielsweise in Novara, oft die Pachtfristen, um genauer und individuell (auf 5, 10, 12 oder 15 Jahre) determiniert zu werden.³⁰ In Rom sind solche Fälle noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts außerordentlich selten; es dominierten weiterhin die langfristigen Livellkontrakte, traditionell ausgefertigt auf 19, 29 oder 39 Jahre, vereinzelt auf Lebenszeit, zwei bis drei Generationen oder unbegrenzt (*in perpetuum*).³¹ Der römische Verzicht auf die Nutzung der neuen Chancen einer aktiven und dynamischen Geschäftsführung erstaunt, zumal die Römer die neuen Möglichkeiten der Schriftlichkeit ansonsten durchaus rezipierten. Dokumentiert ist dies im deutlichen Anstieg der Überlieferung in den letzten beiden Dekaden des 12. Jahrhunderts, der mit einer auffallenden Vielfalt an neuen Dokumentationsformen (wie Schiedssprüchen, Zeugenbefragungen, Testamenten und eigenen Urkunden zur Investitur) verbunden war.

27 Vgl. II „Registrum Magnum“ del Comune di Piacenza, ed. Ettore FALCONI u. Roberta PEVERI, Bd. 1, Milano 1984, Nr. 81 von 1183 (*in ora tertia*).

28 Genannt sei recht willkürlich nur das Beispiel von Piacenza: II „Registrum Magnum“ (wie Anm. 27) Nr. 132 (von 1184), Nr. 135 (1188) und Nr. 184 (1189): *pleno consilio ad campanam sonatam*. Für Rom erst im 13. Jahrhundert bei besonders feierlichen Anlässen nachweisbar, vgl. Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 75 (von 1233) mit *ad sonum buccinarum et campane constituti*, Nr. 128 (1255) und Nr. 136 (1257) mit *ad sonum campane et buccinarum*.

29 Vgl. Thomas BEHRMANN, Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara (11.–13. Jahrhundert). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77) Tübingen 1994, S. 250, mit Beispielen zu Novara.

30 Vgl. BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“ (wie Anm. 18) S. 43; detaillierter bei BEHRMANN, Domkapitel (wie Anm. 29) S. 152–182.

31 Vgl. Etienne HUBERT, Espace urbain et habitat à Rome du X^e siècle à la fin du XIII^e siècle (Collection de l'école française de Rome 135) Rom 1990, S. 297–309; DERS., Economie de la propriété immobilière: les établissements religieux et leurs patrimoines au XIV^e siècle, in: Rome aux XIII^e et XIV^e siècles. Cinq études réunies (Collection de l'école française de Rome 170) Rom 1993, S. 175–230, bes. S. 220; einzelne Nachweise zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts u. a. bei BAUMGÄRTNER, Regesten Teil I (wie Anm. 21) und Teil II (wie Anm. 8) Regest 7, 31, 46, 79, 91, 121, 147, 175, 245 auf jeweils 19 Jahre; Regest 13, 57, 112, 261 auf jeweils 29 Jahre; Regest 8, 75 auf jeweils 39 Jahre und Regest 100 auf Lebenszeit.

Der Trend zum längerfristigen Denken und Planen scheint übrigens auch die römischen Städteverträge des 12. Jahrhunderts dominiert zu haben, die im Gegensatz zu den differenzierten Terminierungen des Lombardenbundes selten zeitlich befristet waren. Eine Ausnahme bildet die einzige Vereinbarung mit einer oberitalienischen Kommune, nämlich das auf maximal 29 Jahre beschränkte bilaterale Handels- und Friedensabkommen mit Genua, abgeschlossen 1165 in der Meeresrepublik und 1166 getrennt durch die römischen Senatoren sowie die römischen Konsuln der Kaufleute und Seefahrer ratifiziert.³²

Orientierten sich die Römer also stärker an den Formeln althergebrachter dauerhafter Sicherheit, ohne die antizipierende Funktion der oberitalienischen Notariatsinstrumente zu nutzen? Sicherlich verschlossen sich auch die Römer nicht vollkommen den neuen Möglichkeiten, exakte Fristen für Eide, für die Erfüllung bestimmter Vertragsbedingungen, für Zahlungen oder für das Erscheinen vorgeladener Parteien vor Gericht festzusetzen,³³ um das Konfliktpotential zu vermindern, aber die kommunalen Verträge und Verfügungen selbst sollten in der Regel großspurig eine immerwährende Gültigkeit besitzen.³⁴ War dies ein Zeichen von Rückständigkeit oder Ausdruck einer besonderen Mentalität im Umgang mit Zeit und zeitlichen Dimensionen?

Ein Bewußtsein von der eigenen Gegenwart und deren zeitlicher Einordnung läßt sich für Rom vielleicht am deutlichsten in der Datierungszeile der Charta erkennen. Ich denke weniger an die Angaben, die auch für alle nord- und mittelitalienischen Privaturkunden und nicht nur im 12. Jahrhundert maßgeblich waren, nämlich Inkarnationsjahr und Indiktion; letztere ist in römischen Senatsdokumenten durchgehend korrekt berechnet.³⁵ Für das Rom dieser Zeit ganz besonders typisch sind im Gegensatz zu Oberitalien vielmehr die (bereits von Jürgen Petersohn eingehend beschriebenen) zusätzlichen Datierungen nach Kaiser oder Papst, die in Zeiten des Schismas oder eines politischen Umschwungs eine ganz besondere

32 Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 23–25 mit der dreifachen Ausfertigung; dort S. 36, 41 und 47: *usque ad .XXVIII. annos.*

33 Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 8 mit der Übergabe von Befestigungsanlagen an die Anhänger des Papstes bis zu vier Jahren (*ad quatuor annos*). Am häufigsten enthalten natürlich gerichtliche Schriftstücke Termine, beispielsweise Vorladungen der Parteien, die in Rom offensichtlich nicht ganz so kurzfristig wie in Trient erfolgten; vgl. ebd. Nr. 20, S. 28 (*ad .X. dies presentetis vos curie nostre*); Beispiele für Mailand und Trient bei BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“ (wie Anm. 18) S. 40 und S. 46.

34 Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 11, S. 13, mit *pace perpetua* im Friedensvertrag mit Pisa von 1151, Nr. 28, S. 51, mit *veram et perpetuam pacem* im Vertrag mit Papst Alexander III. über Tusculum von 1172. Auch senatorische Verordnungen beanspruchten vielfach immerwährende Geltung; vgl. ebd. Nr. 13, S. 20 (*confirmatio ista firma sit semper*), Nr. 17, S. 25 (*hec carta firma sit semper*), Nr. 18, S. 27 (*hoc investimentum senatus ... firmum sit semper*).

35 BARTOLONI, Per la storia del senato romano (wie Anm. 2) S. 28. Die einzige Ausnahme sind die nur abschriftlich tradierten *litterae memoriales* von 1204; vgl. Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 57, S. 92.

Bedeutung erlangten.³⁶ Der Skriniar war – egal wie er sich verhielt – plötzlich gezwungen, seine Einstellung in der Datierungszeile offen zu bekennen: In den Jahren nach 1159 mußte er beispielsweise das Pontifikatsjahr desjenigen Papstes nennen, den er als legitim anerkannte, und selbst eine indifferente Haltung, nämlich die Erhebung der Kirchenspaltung zur Datierungsgrundlage mit *anni schismatis* oder die tolerante Weglassung des Papstnamens, war eine klare Demonstration dessen, wie sich der Notar und/oder sein Auftraggeber in den Verlauf der Geschichte einordneten. Dies gilt in anderer Weise auch für die Jahre vor und nach 1170. Während es den Römern in dieser Zeit erfolgreich gelang, beide Päpste von ihrer Stadt fernzuhalten, beeinflusste die in der Folgezeit feststellbare kaiserliche Autorisation der Skrinia (nachweisbar seit 1171) selbstverständlich auch die Datierung. Die Datierungszeile der stadtrömischen Charta ist also nicht nur Oboedienzentscheidung oder (heute noch zählbare) Parteilichkeit; sie ist darüber hinaus eine eigenständige und bewußte Einordnung des ausfertigenden Skriniars und seines Auftraggebers in den Verlauf historischer Ereignisse.

Erinnern wir uns nochmals an das eingangs geschilderte Beispiel, das diese These noch deutlicher belegt. Die bei der Gründung der römischen Kommune bewußt gepflegte Anlehnung an den antiken Senat manifestierte sich in der Datierungszeile der Senatsurkunden. Sie zeigt die Aktualität und zugleich das Zeitbewußtsein der römischen Vergangenheitsbetrachtung. Trotz einer gewissen „mangelnden Sensibilität für epochen- und situationsspezifische Bedingungen“,³⁷ wie sie auch den Römern in ihrer Zeitentrücktheit vorgeworfen werden kann, erfolgte eine direkte Verwertung der Vergangenheit für die konkreten Ziele einer im 12. Jahrhundert aktuellen Gegenwart. Die Geschichte besaß damit einen unmittelbaren Argumentationswert, ausgedrückt im Gebrauch der Vergangenheit für politische Ziele der Gegenwart.

Dem widerspricht übrigens auch nicht die Tatsache, daß dieselbe Charta vereinzelt gleichzeitig nach Senats- und Pontifikatsjahr rechnete, wie dies in den ersten beiden Dokumenten dieser Art von 1148 und 1151, einem später feierlich bestätigten Urteilsspruch des Senatsgerichts und dem nur in Abschriften überlieferten Handels- und Friedensvertrag mit Pisa, aufscheint.³⁸ Trotz ihrer antipäpstlichen Anfangstendenzen war die Kommune bereits Ende 1145 im Abkommen mit Papst Eugen III. zu den ersten entscheidenden Konzessionen gezwungen worden, und die Senatoren verwalteten ihre Ämter nun kraft päpstlicher Zustimmung. Die Berücksichtigung von Senats- und Pontifikatsjahr in einer einzigen Charta beweist nur den zeitweise engen Zusammenhang zwischen päpstlichen und kommu-

36 PETERSOHN, Papstschisma und Kirchenfrieden (wie Anm. 16) S. 188ff.

37 Hans-Werner GOETZ, Die Gegenwart der Vergangenheit im früh- und hochmittelalterlichen Geschichtsbewußtsein, in: *Historische Zeitschrift* 255, 1992, S. 61–97, hier S. 78.

38 *Codice diplomatico* (wie Anm. 1) Nr. 11 (ergänzt durch die Indiktion) und Insert in Nr. 12 (ergänzt durch Inkarnationsjahr und Indiktion).

nenalen Gruppierungen in der Stadt und die geschickte Anpassung der senatorischen Verwaltung an die Erfordernisse der Praxis.³⁹ In allen späteren Senatsdokumenten, selbst der 1188 vereinbarten Restitution von Senat, Stadt und Münze an Papst Clemens III., ergänzt lediglich die Indiktion die Zählung nach der Erneuerung des Senats. Das Senatsjahr ersetzte also sogar die wichtigste und radikalste mittelalterliche Epochenschwelle, nämlich Christi Inkarnation.⁴⁰

Dieses klar gegenwartsbezogene Geschichtsbewußtsein⁴¹ läßt sich übrigens in den norditalienischen Notariatsinstrumenten des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts nicht in der gleichen Weise fassen. Hier erfolgte die Jahreszählung im 12. Jahrhundert selbst bei einer Ausstellung durch kaiserlich autorisierte Notare schlicht und anspruchslos nach Inkarnation und Indiktion⁴² und ohne die zwar kaum individuellere, aber politisch aussagekräftigere Datierung nach kaiserlicher Regierungszeit oder Pontifikatsjahren,⁴³ die je nach politischer Situation in Rom

39 Vgl. BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung (wie Anm. 5).

40 Ausnahmen: Codice diplomatico (wie Anm. 1) Insert in Nr. 12 und Nr. 18; nur diese beiden Dokumente datieren neben dem Senatsjahr auch nach Inkarnationsjahr.

41 Vgl. GOETZ, Die Gegenwart der Vergangenheit (wie Anm. 37).

42 Systematisch überprüft wurden ausgewählte Editionen zu Mailand, Varese, Asti, Cremona und dem Trentino: Gli atti del Comune di Milano nel secolo XIII, Bd. 1 (1217–1250), ed. Maria Franca BARONI, Milano 1976; Le pergamene milanesi del secolo XII conservate presso l'Archivio di Stato di Milano: S. Radegunda, S. Sepolcro, S. Silvestro, S. Simpliciano, S. Spirito, S. Stefano, ed. Maria Franca BARONI, Milano 1993; Le pergamene milanesi del secolo XII conservate presso l'Archivio di Stato di Milano: S. Ulderico detto Bocchetto, S. Valeria Veteri, S. Vittore al Carpo, Vittoria, Varia (provincia di Milano), ed. Maria Franca BARONI, Milano 1994; Le pergamene del secolo XII del monastero di S. Maria di Aurona di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Maria Franca BARONI, Milano 1984; Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Lorenzo di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Maria Franca BARONI, Milano 1989; Le pergamene della chiesa di S. Maria in Valle di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Maria Franca BARONI, Milano 1988; Le pergamene milanesi del secolo XII conservate presso l'Archivio di Stato di Milano: S. Apollinare, S. Caterina alla Chiusa, S. Dionigi, S. Donnino, S. Eusebio, S. Eustorgio, Lentasio, S. Marco, ed. Liliana MARTINELLI, Milano 1994; Le pergamene dei secoli XII e XIII del monastero di S. Pietro in Gessate conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Roberto PERELLI CIPPO, Milano 1988; Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Giorgio al Palazzo di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Luisa ZAGNI, Milano 1988; Le pergamene del secolo XII della chiesa di S. Tommaso di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Luisa ZAGNI, Milano 1986; Le pergamene del secolo XII del monastero di S. Margherita di Milano conservate presso l'Archivio di Stato di Milano, ed. Luisa ZAGNI, Milano 1984; Le pergamene della Basilica di S. Vittore di Varese (899–1202), ed. Luisa ZAGNI, Milano 1992; Le carte dell'Archivio Capitolare di Asti (s. XII–XIII), ed. Anna Maria COTTO, Gian Giacomo FISSORE, Patrizia GOSETTI u. Emma ROSSANINO, Torino 1986; Per un codice diplomatico de S. Agata di Cremona. I registri fino all'anno 1200, ed. Ettore FALCONI, Rom 1986; Pergamene trentine dell'archivio della Carità (1168–1299), ed. Domenico GOBBI, Trento 1980.

43 Einzelne Ausnahmen bestätigen die Regel: Le pergamene del secolo XII del monastero di S. Maria di Aurona di Milano (wie Anm. 42) Nr. VIII vom April 1165, mit der Datierung nach Kaiser Friedrich I.; Il „Registrum Magnum“ (wie Anm. 27) Nr. 25 von 1167, mit einem nach Friedrich I. da-

selbst offizielle Senatsdokumente in Verbindung mit Inkarnation und Indiktion zierte.⁴⁴

Entwickelten die Römer ein stärkeres Bewußtsein von Geschichtlichkeit als die Bewohner der norditalienischen Kommunen? Möglich ist ein Einfluß aus Süditalien, wo die Notare die beurkundeten Rechtsgeschäfte grundsätzlich nach Herrscherjahren datierten.⁴⁵ Sicherlich sind weitere vergleichende Detailstudien notwendig, um diese Frage endgültig zu beantworten. Hier scheint es vordringlich, Indizien für ein ausgeprägtes römisches Geschichtsbewußtsein zu liefern und die verschiedenen Ansätze und Ebenen herauszuarbeiten. Aufschlußreiche Aussagen erlauben diesbezüglich einige Chartae, in denen sich ein spezielles Antikenbewußtsein der Römer oder – genereller und thesenhafter formuliert – ein Geschichtsinteresse manifestiert.

Privaturkunden dokumentieren Geschichtsinteresse, „historisches Interesse“ oder Historizität naturgemäß selten. Ein Glücksfall ist die (übrigens nach dem Jahr der Erneuerung datierte) Senatsurkunde vom 27. März 1162, in der die römischen Senatoren das Benediktinerinnenkloster S. Ciriaco e Nicola in Via Lata mit der berühmten Traianssäule, die vorher zur althehrwürdigen Kirche SS. Apostoli gehört hatte, investierten. Gleichzeitig schützten die kommunalen Vertreter (und das macht die Investitur so spannend) dieses antike Monument unter Androhung von Todesstrafe und Konfiskation der Güter vor jeder Beschädigung, um es zur Ehre des Klosters und des römischen Volkes unversehrt bis zum Ende der Welt zu bewahren.⁴⁶ Dieses Vorgehen hat bereits viele Interpretationen gefunden und zahlreiche Fragen aufgeworfen. War es eine deutliche Rückbesinnung des Senats auf

tierten Lehenseid; Nr. 215, mit einem Vertrag zwischen Piacenza und Ferrara von 1181, datiert nach Kaiser Friedrich I. und Papst Lucius III. Die regelmäßige Datierung nach Kaiserjahren bricht in Oberitalien und im nördlichen Mittelitalien meist im Laufe des 11. Jahrhunderts ab; vgl. *Le carte del monastero di S. Salvi di Firenze dall'anno 1048 alla fine del secolo XI*, ed. Biancamaria SCHUPFER CACCIA, Rom 1984 (mit einem Umbruch in der Überlieferungslücke zwischen 1048 und 1072); *Archivio arcivescovile di Lucca. Carte dell'XI secolo dal 1031 al 1043*, vol. III, ed. Lorenzo ANGELINI, Lucca 1987 (mit einem Umbruch im Jahre 1039); vgl. auch *Le pergamene della Basilica di S. Vittore di Varese* (wie Anm. 42).

44 *Codice diplomatico* (wie Anm. 1) Nr. 29, 37, 54, 84, 105, 106 und 138 mit Pontifikatsjahr; ebd. Nr. 76 und 106 nach Kaiser Friedrich II.

45 Vgl. *Le carte dell'Archivio di San Silvestro in Montefano*, Bd. 1: Montefano, S. Benedetto, Fabriano, ed. Giuseppe AVARUCCI u. Ugo PAOLI, Fabriano 1990 (Datierung nach Friedrich II.); Carmine CARLONE u. Francesco MOTTOTA, *I registi delle pergamene dell'Abbazia di S. Maria Nova di Calli (1098–1513)*, Rom 1981; Diego CICCARELLI, *Il Tabulario di S. Maria di Malfinò*, Bd. 1: 1093–1302, Messina 1986 (Datierung der leider nur aus dem 13. Jahrhundert überlieferten Privaturkunden nach den sizilischen Königen); *I registi delle pergamene di Teggiano (1197–1499)*, ed. Arturo DIDIER, Altavilla Silentina 1988.

46 *Codice diplomatico* (wie Anm. 1) Nr. 18, S. 26f.: *salvo honore publico Urbis eidem columbiae n(e) unquam per aliam personam obtentu investimenti huius restitutionis diruatur aut minuatur, sed ut est ad honorem ipsius ecclesie et totius populi Romani, integra et incorrupta permaneat dum mundus durat, sic eius stant(e) figura*; vgl. BAUMGÄRTNER, Rombeherrschung (wie Anm. 5) S. 37ff.

die Antike, gleichsam als Manifestation des politischen Programms einer im Geiste der antiken Republik neugegründeten Kommune? Oder war es einfach eine plötzliche, mehr oder weniger zufällige Besinnung auf alte Werte anlässlich eines konkreten Anlasses, dem Streit zwischen den Benediktinerinnen und dem Priester von S. Niccolò, ohne daß eine eigenständige Senatspolitik in Richtung von Antikerbewahrung und Denkmalschutz zu erkennen wäre? In unserem Zusammenhang interessiert jedoch weniger das Motiv als die offensichtliche Bekundung von historischem Interesse. Und wenngleich die Römer ihre „schonungslose Liebe“ zu diesen Objekten mit der Umarbeitung von Spolien zu Kalk und der Verstümmelung von Statuen manchmal übertrieben,⁴⁷ entsprach das Verhalten den Zeittendenzen, die auch Kaiser und Papst mit der Verwendung von Spolien, mit dem Rekurs auf das römische Recht und mit dem gezielten Aufgriff anderer antiker Elemente für sich nutzten. Und die römischen Altertümer fanden auch in anderer Zeit und an anderem Ort eine „demonstrative Wiederverwendung“, wenngleich meist in Form von Fragmenten, die nach Salvatore Settis dennoch „auf ein Ganzes verweisen, auf die untergegangene Macht Roms“.⁴⁸

Für den Schutz einer antiken Säule gab es zudem in Rom bereits ein älteres Vorbild, eine in Urkundenform auf Stein gemeißelte Inschrift im Atrium des damals griechischen Klosters S. Silvestro in Capite aus dem Jahre 1119. Unter Androhung der ewigen Verdammnis sicherte dieses steinerne Zeugnis die Säule des Marc Aurel, genannt *columpna Antonini*, vor einem irdischen Diebstahl.⁴⁹ Das Kloster hütete damit zugleich handfeste Vorteile: Die ursprünglich der Traianssäule nachgebaute Säule überragte mit einer Höhe von 175 Fuß das umliegende Gebiet, und die Pilger genossen, wenn sie die seinerzeit 203 Stufen (erhalten sind nur noch 190 Stufen bis zur Höhe von 42 m) erstiegen hatten,⁵⁰ eine herrliche Aussicht, die sie mit reichlichen Opfergaben auf dem oberen Altar⁵¹ entlohnten.

Vermutlich war auch mit dem Schutz der Traianssäule ein lukrativer Gewinn verbunden, den die Kommune gerne einem ihr durchaus wohlgesonnenen Konvent zusprach.⁵² Immerhin war dieses Monument mit seiner Höhe von 138 Fuß

47 Arnold ESCH, Spolien. Zur Wiederverwendung antiker Baustücke und Skulpturen im mittelalterlichen Italien, in: Archiv für Kulturgeschichte 51, 1969, S. 1–64, bes. S. 32 ff.

48 Salvatore SETTIS, Von auctoritas zu vetustas: die antike Kunst in mittelalterlicher Sicht, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 51, 1988, S. 157–179, hier S. 158.

49 Vincenzo FORCELLA, Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma dal secolo XI^o fino ai giorni nostri, Bd. 9, Rom 1877, S. 79, Nr. 149.

50 Mirabilia Urbis Romae, Kap. 14, in: Codice topografico della città di Roma, Bd. 3, ed. Roberto VALENTINI u. Giuseppe ZUCCHETTI (Fonti per la storia d'Italia 90) Rom 1946, S. 31.

51 FORCELLA, Iscrizioni (wie Anm. 49) Bd. 9, S. 79: *in superiori altari*.

52 Begründung bei Ingrid BAUMGÄRTNER, S. Maria in Via Lata. L'importanza di un fondo archivistico per la storia della città di Roma (1100–1258), in: Archivio della società romana di storia patria 113, 1990, S. 115–150, bes. S. 132–137; DIES., Regesten Teil I (wie Anm. 21) S. 57.

(knapp 30 m, mit Basis und Kapitell heute nahezu 40 m), zu erklimmen über 185 Treppenstufen, die das Tageslicht durch 45 kleine Fenster beleuchtete, ebenfalls ein beliebter Aussichtsturm für die zahlreichen Wallfahrer und Wallfahrerinnen in der Stadt.⁵³ Auf beiden Säulen dürften im Mittelalter wohl kaum mehr die antiken Statuen der beiden römischen Kaiser Traian und Mark Aurel gestanden haben, obwohl die heutigen Bronzen der Apostel Petrus (statt Traian) und Paulus (statt Mark Aurel) natürlich erst im ausgehenden 16. Jahrhundert errichtet wurden.⁵⁴ Unabhängig von der offenen Frage nach der mittelalterlichen Ausstattung fasziniert in beiden Fällen das offenkundige und praktisch orientierte Geschichtsinteresse der Römer, klarer Ausdruck einer unmittelbaren und bewußten Nutzung der eigenen Geschichte und ihrer sichtbaren Überreste für die (sei es vor oder nach der Kommuneegründung) gerade aktuelle Gegenwart.

Kurz verwiesen sei zuletzt noch auf die möglichen Dimensionen der Wirklichkeitserfassung, insbesondere die Trennung von historischer Realität und Imagination. Bei dieser Annäherung an das Geschichtsbild in Privaturkunden ist schon aufgrund der präventiv fixierenden Zielsetzung der Gattung begreiflich, daß geschichtsphilosophische und geschichtstheologische Anschauungen hier ebenso selten artikuliert wurden wie Imagination. Die Ausrichtung sowohl auf eine ganz bestimmte Zielgruppe, zumeist lediglich die Vertragspartner, vereinzelt die kommunale Öffentlichkeit, als auch auf einen bestimmten Zweck, vorrangig Rechtssicherheit, nur selten vermischt mit Propaganda, führte gewöhnlich zur Darlegung ganz konkreter Vorstellungen. Dabei gewährleistete vor allem die Berufung auf schriftlich fixiertes Recht und Rechtstraditionen, namentlich das klassische römische Recht oder lokale *consuetudines*, also die Berufung auf althergebrachte Gesetze und Vorschriften, den Vertragspartnern Kontinuität und Sicherheit für die Zukunft im Sinne der gewünschten Prävention.

Diese typische Verbindung von Altem und Neuem, Vergangenenem, Gegenwärtigem und Zukunftsweisendem zeigt sich beispielhaft beim Eindringen des Alltags in die althergebrachte Formelsprache der Urkunden. Ein ausgezeichnetes Exempel bieten die Poenformeln mit ihren im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert immer individueller und aktueller werdenden Strafen; statt ewiger Verdammnis drohten plötzlich ziemlich irdische Bußen: „Wer sich aber erdreistet, gegen diese Verordnung zu handeln, zieht sich den Unwillen und den dauerhaften Zorn des heiligen Senats sowie die Ungnade des ehrwürdigen römischen Volkes

53 *Mirabilia Urbis Romae*, Kap. 14 (wie Anm. 50) S. 31 f.: *in altum pedes .CXXXVIII., gradus numero .CLXXXV., fenestras XLV.*

54 Vgl. Pietro PETRAROIA/Sergio LOMBARDI, Katalog-Nr. 4 und 5, in: *Roma di Sisto V. Le arti e la cultura* (Ausstellungskatalog), hg. v. Maria Luisa Madonna, Rom 1993, S. 406 f.; Virginia L. BUSCH, *Colossal sculpture of the Cinquecento from Michelangelo to Giovanni Bologna*, Ann Arbor 1976, S. 259 f. Für die Hinweise bedanke ich mich bei Priv. Doz. Dr. Klaus Krüger (TU Berlin).

zu und verfällt zudem einer Strafe von einem Pfund Gold, von dem die Hälfte für die Wiederherstellung der Stadtmauern aufzuwenden ist.“⁵⁵ Mit diesen Worten stellte 1235 der römische Senator Angelo Malabranca die gewinnsüchtigen Bewohner der Leo-Vorstadt und der angrenzenden Wohngebiete unter Strafandrohung, wenn sie nicht mit der gewaltsamen und nach Beginn der Nachtruhe einsetzenden Umquartierung der Pilger aus den Hospizen in ihre eigenen Häuser zu Höchstpreisen aufhören würden. Auffallend ist – neben der angeprangerten Habgier der Römer – der Verwendungszweck der angekündigten Geldstrafe, nämlich die Wiederherstellung der Stadtmauern. Die entsprechende Wendung wurde von 1186 an, dem Jahr der ersten überlieferten Strafzahlung an den Senat nach dem Frieden von Konstanz, zunehmend als fester Bestandteil in das römische Urkundenformular aufgenommen.⁵⁶

Im Gegensatz zu anderen Städten stellte sich in Rom das Problem, den überdimensionalen Mauerring einer antiken Millionenstadt unterhalten zu müssen. Die Poenformeln der Senatsurkunden waren diesbezüglich (im Gegensatz zu den häufig noch spirituellen Strafen der Papsturkunden) sehr konkret. Sie kündigten keine allgemeinen Verfluchungen oder Höllen- und Gletscherstrafen an, sondern den offenen Zorn des Senats, der in Fortsetzung der antiken Fiskalmult (ähnlich wie in den Herrscherurkunden) nur mit direkten Geldleistungen zu besänftigen war. Daß diese Abgaben in Rom dem Erhalt der Stadtmauern dienen sollten, belegt eine Serie von Senatsurkunden, beginnend im Jahr 1186. Grundlage könnte eine Bestimmung Kaiser Justinians gewesen sein, nach der ein Drittel der städtischen Einnahmen für den Mauerbau aufzuwenden war.⁵⁷ Alle einschlägigen Senatsurkunden des 13. Jahrhunderts greifen dann unabhängig von ihrem Inhalt explizit diese Art der Vertragsstrafe auf: Gewöhnlich floß die Hälfte der Poen an den, dessen Rechte verletzt worden waren, die andere Hälfte (bei bilateralen Verträgen der Kommune der ganze Betrag) ging zweckgebunden an den Senat.⁵⁸ Eine besonders lukrative Einnahmequelle war das 1231 (im Gefolge der päpstlichen und kaiserlichen Gesetzgebung) erlassene Häretikeredikt mit einer festgesetzten Strafe von 200 Mark, die vollständig und noch ergänzt durch ein Drittel der konfiszierten Güter der Ausbesserung der Stadtmauern zugute kommen sollte.⁵⁹ Und sogar einige der spärlich erhaltenen stadtrömischen Schiedssprüche zeigen, daß eine zweigeteilte

55 Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 86, S. 145: *Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem et iram perpetuam sacri senatus et reverentissimi populi Romani offensam incurret et insuper incidat in penam unius libre auri, cuius medietas refectorem murorum Urbis applicetur.*

56 Ebd. Nr. 40, S. 68: *pro refectone huius inclite Urbis murorum.*

57 Codex Iustiniani 8,11,11, ed. Paulus KRÜGER (Corpus Iuris Civilis 2) Berlin 1890, S. 339.

58 Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 55 (1201), Nr. 68 (1212), Nr. 70 (1214) und Nr. 108 (1244). In den beiden Friedensverträgen mit Papst Gregor IX. sollte sogar der ganze bei Vertragsbruch fällige Betrag dem Erhalt der Stadtbefestigung dienen; vgl. ebd. Nr. 81 (1235) und Nr. 83 (1235).

59 Ebd. Nr. 74 (1231).

Verwendung der ausgesetzten Vertragsstrafe auch bei privaten Streitigkeiten möglich war.⁶⁰

Dieses Vordringen der Wirklichkeit in die Urkundensprache ließe sich in ähnlicher Weise auch für andere Bereiche und norditalienische Notariatsinstrumente dieser Zeit aufzeigen. Es ist ein weiteres Zeichen des weitgreifenden Mentalitätswandels in Verbindung mit der anwachsenden Schriftlichkeit. Der Urkundenzweck orientierte sich verstärkt an praktischen Notwendigkeiten, sei es im Sinne einer gegenwartsbezogenen Nutzung oder einer zukunftsichernden Prävention.

Geschichtlichkeitsbewußtsein, Geschichtsinteresse und Geschichtsbild zeigen sich also an verschiedenen Faktoren, die im Laufe des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts nachhaltig in die Chartae und Notariatsinstrumente Ober- und Mittelitaliens eindringen. Geschichte bekam für die Zeitgenossen nach Art, Form und Methode ihrer Verwendung einen Beweis- und Argumentationswert, der zu einer überaus konkreten Benutzung der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft – sei es als Legitimationsgrundlage oder zur Durchsetzung weiterer Interessen – führte. Vor allem veränderte sich das Bewußtsein von der Zeit als einer meßbaren Größe; während aber Zeiteinteilung und Präzision, kurzfristige Termine und der Wunsch nach Unabhängigkeit von Kaiser und Papst früher in norditalienische Notariatsinstrumente und Gerichtsdokumente einfließen, war es in Rom eher der Glaube an Dauerhaftigkeit, der das Geschichtsbild prägte. Überall läßt sich jedoch ein Anstieg von Geschichtlichkeitsbewußtsein, von Zeitbewußtsein und Geschichtsinteresse erkennen, in Rom besonders auffällig bezeugt in Datierungszeilen und dem Schutz antiker Denkmäler. Grundlage für diese Veränderungen war in Rom genauso wie in Oberitalien die nachdrücklicher und intensiver zum Ausdruck kommende Wahrnehmung gegenwärtiger Wirklichkeit; sie prägte das im Schriftverkehr des Alltags nur sporadisch aufscheinende, regional und zeitlich zu differenzierende Geschichtsbild.

3. Bedeutung der sozialen Komponenten Kommune, Notar und Auftraggeber

Zu fragen ist noch nach den gesellschaftlichen Gruppierungen, die dieses Geschichtsbild der Privaturkunden bestimmten oder zumindest beeinflussten: kommunale Führungsgruppen, Notare sowie bürgerliche und kirchliche Auftraggeber. Auch wenn die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gruppen naturge-

60 BAUMGÄRTNER, *Regesten* Teil I (wie Anm. 21) Regest 127 (1224); Archivio di Stato di Roma, cass. 59 (S. Spirito in Sassia), perg. 8 (1258): *sub compromissa pena mille marcharum boni argenti ab utraque parte ad invicem promissa pro medietate [sen]atui pro muris Urbis applicanda et pro alia medietate parti fidem servanti a parte infideli prestanda.*

mäß sehr eng waren, lassen sich vielleicht individuelle Ausrichtungen auf intendierte Adressatenkreise innerhalb politisch, sozial und wirtschaftlich motivierter Funktionszusammenhänge erkennen und erfassen.

Ganz besonders nützlich war beispielsweise der Rückgriff auf Geschichte für die hochmittelalterlichen Kommunen, deren Gründungs- und Etablierungsphase von der Suche nach einer Legitimationsgrundlage für ihr Handeln geprägt war. Der Rückgriff konnte helfen, kommunales Selbstbewußtsein zu stärken und politische Ansprüche zu untermauern. Absicht war zweifellos weniger die Vermittlung von Wissen als die publikumswirksame Anspielung auf eine glorreiche Vergangenheit. Diese Akzentuierung des Gestern lieferte zugleich eine Perspektive für die Zukunft. Dies läßt sich nicht nur (wie allgemein bekannt) für die kommunale Geschichtsschreibung Oberitaliens im 12. und 13. Jahrhundert nachweisen, sondern (unauffälliger und deshalb bisher weniger beachtet) auch für die Urkunden, die ebenfalls Ausdruck einer kommunalen Identität, d.h. einer bewußten „Wir“-Abgrenzung in zeitlichen Dimensionen sein konnten, wobei die komplizierte und bedeutsame Frage nach der Zusammensetzung der einzelnen Kommunen hier nicht erörtert werden kann.

Die Anrufung der Vergangenheit implizierte den Wunsch nach politischer Herrschaft und ein klares Bewußtsein von der Durchdringung der gesellschaftlichen Verhältnisse von Macht. Darstellungsform und Darstellungsinhalt waren deshalb häufig aufeinander abgestimmt; öffentliche Verkündigungen von Urteilen und andere offizielle Bekanntmachungen eigneten sich möglicherweise gerade wegen ihrer Kürze noch mehr für historisch dimensionierte Zusätze als umfangreiche feierliche Abkommen mit anderen Städten, dem Papst oder dem Kaiser. Schriftstücke, die nicht öffentlich verlesen wurden, konnten notfalls (aber mußten nicht zwangsweise) auf diese Erweiterungen verzichten.

Ein spezieller Fall ist sicherlich das starke Antikenbewußtsein in der Stadt Rom, deren Erscheinungsbild von den Ruinen antiker Monumente geprägt war. Diese Ruinen boten zugleich Anlaß für innerrömische Kompetenzstreitigkeiten: Der Papst beanspruchte (neben den Kirchen) Gebäude wie die Engelsburg und das Pantheon; römische Adelsfamilien hatten sich in den herrenlosen Ruinen von Kolosseum und Marcellustheater eingenistet; und auch der römische Senat versuchte Anrechte geltend zu machen. Diese Streitigkeiten wurden mit allen Mitteln, sogar mit Urkunden, ausgetragen. Selbstverständlich begriffen auch die oberitalienischen Kommunen die Macht der Geschichte, sichtbar an Stadttoren, Statuen, Brücken, Gräberfeldern oder den Reliquien von Stadtpatronen.⁶¹ Aber trotz der sehr viel größeren Überlieferungsdichte scheint es dort im 12. Jahrhundert keine Privaturkunde zum ausdrücklichen Schutz der heidnischen Antike gegeben zu haben.

61 Zum Rekurs auf Personen und Objekte der Antike zur Legitimation kommunaler Autonomie vgl. Andrea von HÜLSEN-ESCH, Romanische Skulptur in Oberitalien als Reflex der kommunalen Entwicklung im 12. Jahrhundert. Untersuchungen zu Mailand und Verona (ARTEfact 8) Berlin 1994.

Eine maßgebliche Rolle im städtischen Leben spielten die Notare mit ihren sozialen und kulturellen Beziehungen einerseits zu Richtern und kommunalen Amtsträgern, für die zumindest einzelne in Gerichtsverfahren und Verwaltung arbeiteten, und andererseits zu Händlern und Grundbesitzern, deren Vertrags- und Geschäftsabschlüsse sie registrierten und garantierten.⁶² Die Bedeutung ihres Berufes für wirtschaftliche Transaktionen und Aufgaben der Verwaltung verschaffte ihnen einen privilegierten Zugang zu Informationen. Und gerade ihre Schriftstücke sind uns bevorzugt überliefert, so daß sie nicht nur als wichtige Träger der neuen Kultur und Bildung erscheinen, sondern auch dem kollektiven Gedächtnis ihren Stempel aufdrücken konnten. Es ist heute jedoch schwierig festzustellen, ob Mitteilungen jenseits der Formelhaftigkeit wirklich Ausdruck der Haltung des ausfertigen Notars und seiner eigenen Lebenswelt sind.⁶³ Und selbst wenn das Geschichtsbewußtsein der Notare auf zahlreichen individuellen Voraussetzungen (wie Herkunft und Ausbildung) und persönlichen Bindungen (wie Verwandtschaft und Zunftzugehörigkeit) beruhen dürfte, sind gerade diese Zusammenhänge im einzelnen für das Hochmittelalter nur selten zu ermitteln, weil oft nicht mehr als Name und Autorisation des Notars, vielleicht noch einige seiner Funktionen innerhalb von Zunft und Kommune bekannt sind.⁶⁴

Zu den Aufgaben des Notars gehörte es nicht nur, Dokumente verläßlich auszufertigen und die Aussagen in Imbreviaturen zu sammeln, sondern auch, den Zugang zum Aufgezeichneten zu garantieren und die Erinnerung (*memoria*) daran zu bewahren.⁶⁵ Ganz automatisch könnte sich daraus der Drang einzelner angesehener städtischer Notare zur Geschichtsschreibung, erstmals faßbar in der Mitte des 12. Jahrhunderts, ergeben haben.⁶⁶ Den Anfang bildete Otto Morena, der gewissenhafte und detailversessene Historiograph, Richter und Konsul aus dem kaisertreuen Lodi, dessen Stil und Sprachbeherrschung oft kritisiert wurden. Mehrfach

62 Zur Teilnahme der Notare am städtischen Leben vgl. Jacques HEERS, *Le notaire dans les villes italiennes, témoin de son temps, mémorialiste et chroniqueur*, in: *La chronique et l'histoire au moyen-âge*, hg. v. Daniel Poiron (Cultures et civilisations médiévales 2) Paris 1986, S. 73–84; Gina FASOLI, *Il notaio nella vita cittadina bolognese (secc. XII–XV)*, in: *Notariato medievale bolognese*, Bd. 2 (Studi storici sul notariato italiano 3) Rom 1977, S. 121–142; Gian Giacomo FISSORE, *Alle origini del documento comunale: i rapporti fra i notai e l'istituzione*, in: *Civiltà comunale. Libro, scrittura, documento. Atti del convegno Genova, 8–11 novembre 1988*, Genova 1989, S. 99–128.

63 Vgl. Hans-Werner GOETZ, *Zum Geschichtsbewußtsein in der alamannisch-schweizerischen Klosterchronistik des hohen Mittelalters (11.–13. Jahrhundert)*, in: *Deutsches Archiv* 44, 1988, S. 455–486, hier S. 458.

64 Zur Organisation des Notariats und zur Bindung des Notars an die Kommune im Bologna des 13. Jahrhunderts vgl. SCHWARZ, *Das Notariat in Bologna* (wie Anm. 12).

65 Vgl. Gherardo ORTALLI, *Notariato e storiografia in Bologna nei secoli XIII–XVI*, in: *Notariato medievale bolognese*, Bd. 2 (wie Anm. 62) S. 143–189, bes. S. 146.

66 Einen guten Überblick über die Entwicklung vom 12. bis 14. Jahrhundert gibt Cornelia COGROSSI, *Per uno studio intorno alle cronache dei notai ed agli atti notarili nei comuni dell'Italia settentrionale (XII–XIV sec.)*, in: *Ius* 28, 1981, S. 333–360.

rückten Söhne ihrem geachteten Vater in der Doppelfunktion nach, erinnert sei nur an Acerbus Morena und Rolandinus von Padua. Weitreichende Erfolge hatten ferner (um noch jeweils ein geläufiges Beispiel aus jeder Hälfte des 13. Jahrhunderts anzuführen) der Guelfe Johannes Codagnellus,⁶⁷ Notar und Kanzler in Piacenza, dessen Annalen und lombardischen Fabelgeschichten einen mentalitätsgeschichtlich sehr aufschlußreichen Umgang mit Geschichte bekunden,⁶⁸ sowie Albertus Miliolus, *scriba publicus* und Chronist aus Reggio Emilia, der mit der Abschrift kommunaler Statuten- und Vertragssammlungen betraut war.⁶⁹

Die Erfahrung der Notare und kommunalen Schreiber im Umgang mit Verträgen und Gerichtsbarkeit beeinflusste in vielen Fällen die Auswahl und den Stil der Niederschrift, die Aufzeichnung und Datierung historischer Begebenheiten, die individuelle Zusammenfassung des Wissenswerten sowie die Gliederung und Gestaltung des Stoffes.⁷⁰ Umgekehrt lassen diese Geschichtswerke vor der Mitte des 13. Jahrhunderts allerdings wenig vom notariellen Alltag und den dort erforderlichen Verhaltensregeln wie Glaubwürdigkeit und Gewissenhaftigkeit erkennen.⁷¹ Codagnellus arbeitete beispielsweise die Annalen der stolzen Stadt Mailand radikal

67 Johannes Codagnellus, *Annales Placentini*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SSrG 23, Hannover–Leipzig 1901; Oswald HOLDER-EGGER, Über die historischen Werke des Johannes Codagnellus, in: *Neues Archiv* 16, 1891, S. 251–346 u. 473–509, mit der Edition von Auszügen; ein weiterer Auszug bei Karl HAMPE, Reise nach Frankreich und Belgien im Frühjahr 1897, in: *Neues Archiv* 23, 1898, S. 375–417, bes. S. 400–403. Zu Person und Werk vgl. Bernhard SCHMEIDLER, *Italienische Geschichtsschreiber des XII. und XIII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte*, Leipzig 1909, S. 38–41; Martin HAEUSLER, Das Ende der Geschichte in der mittelalterlichen Weltchronistik (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 13) Köln–Wien 1980, S. 51–56; COGROSSI, *Per uno studio* (wie Anm. 66) S. 348ff.; Girolamo ARNALDI, Codagnello Giovanni, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 26, 1982, S. 562–568; Piero CASTIGNOLI, Giovanni Codagnello, notaio, „cancelliere“ del comune di Piacenza e cronista, in: *Il Registram Magnum del Comune di Piacenza. Atti del convegno internazionale di studio Piacenza, 29–30–31 marzo 1985, Piacenza o.J.*, S. 273–302.

68 Jörg W. BUSCH, Die Lombarden und die Langobarden. Alteingesessene und Eroberer im Geschichtsbild einer Region, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29, 1995, S. 289–311.

69 Albertus Miliolus, *Liber de temporibus et aetatibus et cronica imperatorum*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS 31, S. 336–668; Aldo CERLINI, Fra Salimbene e le Cronache attribuite ad Alberto Milioli – I codici e la ricostruzione del *Chronicon Regiense*, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo e Archivio Muratoriano* 48, 1932, S. 57–130; HAEUSLER, *Das Ende der Geschichte* (wie Anm. 67) S. 101–104; COGROSSI, *Per uno studio* (wie Anm. 66) S. 350ff.

70 COGROSSI, *Per uno studio* (wie Anm. 66) für einzelne dieser Notare; CASTIGNOLI, Giovanni Codagnello (wie Anm. 67) S. 289–292.

71 Jörg W. BUSCH, Spiegelungen des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Historiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung*, hg. v. Hagen Keller u. Thomas Behrmann (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, S. 305–321, bes. S. 312–319; DERS., Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechts in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: *Frühmittelalterliche Studien* 25, 1991, S. 373–390, bes. S. 384f.

und wirklichkeitsfremd im stauferfreundlichen Sinne um und kompilierte im Streben nach Vollständigkeit unbekümmert aus den ihm zugänglichen historischen, mythologischen und poetischen Schriften. Ergebnis waren frei erfundene Fabelgeschichten. Bewußte Geschichtsfälschung also oder Historie als oberflächliche Unterhaltung? Die zusammengestellten Geschichtserzählungen verfolgten, auch wenn dies der un gelenk formulierende Verfasser nicht vollends begrifflich machen kann, mit ihrer eigenwilligen Rezeption der Vergangenheit durchaus einen pragmatischen Zweck, nämlich kommunale Ansprüche wirkungsmächtig zu legitimieren und kommunales Selbstbewußtsein geschichtsträchtig zu fundieren.⁷² Und warum sollte sich diese Intention nicht gelegentlich, soweit bei den engen Spielräumen der Gattung überhaupt möglich, auf die notarielle Praxis übertragen haben?

Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang sicherlich das Publikum, also insbesondere der Auftraggeber mit seinen überwiegend pragmatischen Absichten. Es läßt sich zeigen, daß die Klienten und Klientinnen der Notare nicht nur den Inhalt der Urkunden, sondern sporadisch auch andere Elemente wie die jeweiligen Datierungsangaben⁷³ beeinflussen konnten; richtungweisend war oft allein schon die Wahl des Notars. Dies gilt für kommunale Institutionen, die im vorliegenden Zeitraum nur teilweise und unregelmäßig eigene Schreiber beschäftigten, mindestens ebenso wie für die Vertragspartner einfacher Rechtsgeschäfte. Das Interesse all dieser Kunden an einer Einflußnahme war sicherlich unterschiedlich; und selbst kommunale Propaganda nützte bekanntlich nur, wenn die Schriftstücke tatsächlich gelesen wurden. Da Urkunden aber auch im Mittelalter keine „Bestseller“ waren, erlangten öffentliche Bekanntmachungen und das einfache Vorlesen eine besondere Relevanz.

Die Interaktion zwischen Notar, Auftraggeber und Dokument verlief allerdings nirgends so stringent und systematisch, wie es wünschenswert wäre, um geradlinige Entwicklungen aufzuzeigen. Selbst die Kommunen verfügten anfangs nur selten über eigene festangestellte Schreiber und griffen mehr oder weniger gezielt auf die in der Stadt weilenden Verwaltungs- und Schriftexperten zurück. Dadurch bestand zwar eine erstaunliche Kontinuität von ausstellenden Personen und angewandten Urkundenformen zwischen vorkommunaler und kommunaler Zeit, ferner eine große Konformität zwischen kommunaler Kanzlei und städtischem Notariat, aber gleichzeitig auch eine verblüffend lang andauernde Heterogenität des für die Kommune arbeitenden Schreibpersonals und dessen Amtsbezeichnungen.⁷⁴

72 BUSCH, Zum Prozeß der Verschriftlichung (wie Anm. 71) S. 385; DERS., Die Lombarden und die Langobarden (wie Anm. 68).

73 PETERSOHN, Papstschiisma und Kirchenfrieden (wie Anm. 13) S. 191, mit Belegen für die Datierung.

74 Dies kann für zahlreiche Städte nachgewiesen werden; zu Asti vgl. Gian Giacomo FISSORE, La diplomatica del documento comunale fra notariato e cancelleria. Gli atti del Comune di Asti e la loro collocazione nel quadro dei rapporti fra notai e potere, in: Studi medievali, serie terza 19/1,

Auch die Modifikationen in der eingangs zitierten römischen Senatsdatierung, die sporadisch auftaucht und nach 1201 vollständig abbricht, lassen sich nicht mit grundlegenden politischen Neuorientierungen oder einem umfassenden Schreiberwechsel in der Senatskanzlei erklären. Die Leitung der Kanzlei oblag gemäß der allzu dürftigen römischen Überlieferung, in der sich die Schreiber zudem nur gelegentlich nennen, anfangs einem *scriba senatus* namens Iohannes aus Boiano (1148 und 1150) und dann in Anpassung an die päpstliche und kaiserliche Verwaltung einem *cancellarius* Iohannes (1151 und 1166).⁷⁵ Die Schriftstücke könnten (die meisten sind nur abschriftlich als Inserte erhalten) von der Hand eines einzigen Notars stammen, der vielleicht auch alle weiteren im abschriftlichen Original erhaltenen Dokumente dieser Phase (1162 und 1163) ausgestellt haben könnte;⁷⁶ die Produkte zeigen ganz verschiedene Möglichkeiten der Datierung, die von *restauratio senatus*, *renovatio senatus* und *anno senatus* in verschiedenen Kombinationen mit Indiktion und Inkarnation bis hin zur senatslosen Jahresangabe nach Pontifikat und Indiktion sowie einer alleinigen Zählung nach Inkarnation reichen. Die drei signierten Dokumente der folgenden Jahre von 1167 bis 1200 stammen durchweg von stadtrömischen Notaren, die unabhängig von ihrer päpstlichen oder kaiserlichen Autorisation generell nach Inkarnation, Pontifikat und Indiktion datierten.⁷⁷ Ansonsten kennen wir für diesen Zeitraum nur zwei Originale der Senatskanzlei, die immerhin dieselbe Hand anonym aufzeichnete.⁷⁸ Auch der neue Kanzler Cencius Insule (tätig 1201–1204) griff (zumindest nach der Überlieferung) nur ein einziges Mal auf die *renovatio senatus* zurück. Der Schriftverkehr des Senats beruhte auf einem komplexen Gebilde unterschiedlicher Titulaturen und Abhängigkeiten, bei denen eine Beschäftigung stadtrömischer Skriniare prinzipiell einkalkuliert war und das Individuum des Ausfertigenden mehrfach hinter dem Abstraktum Kanzlei zurücktrat. Ein vereinheitlichender Einfluß der senatorischen Auftraggeber oder der ausstellenden, nicht einmal immer namentlich bekannten Notare auf die Datierung läßt sich aber nicht erkennen.

Es trafen also mehrere soziale und institutionelle Komponenten zusammen, die in den Privaturkunden meist schwer aufzuspüren und kaum getrennt voneinander zu behandeln sind. Es wäre deshalb eine verzerrende Einseitigkeit, den Einfluß der Notare übermäßig zu betonen. Die enthaltenen Aussagen zum Geschichtsbewußt-

1978, S. 211–244, bes. S. 221–224; zu Mailand vgl. Maria Franca BARONI, Il notaio milanese e la redazione del documento comunale tra il 1150 e il 1250, in: Felix olim Lombardia. Festschrift Giuseppe Martini, Milano 1978, S. 5–25.

75 BARTOLONI, Per la storia del senato romano (wie Anm. 2) S. 4–7; Codice diplomatico (wie Anm. 1) Nr. 3 und Nr. 9 (insetiert in Nr. 12: Biblioteca Apostolica Vaticana, Archivio di S. Maria in Vita Lata = BAV, ASMVL, cass. 305, perg. 22), Nr. 13 (BAV, ASMVL, cass. 305, perg. 23) und Nr. 24.

76 Ebd. Nr. 18 und Nr. 19 (BAV, ASMVL, cass. 317, perg. 1 und cass. 305, perg. 15).

77 Ebd. Nr. 29, Nr. 37 und Nr. 54.

78 Ebd. Nr. 31 und Nr. 40; die Jahreszählung erfolgte zuerst einfach nur nach Indiktion, dann nach Senatsjahr mit Indiktion.

sein in allen seinen Dimensionen dürften hingegen durchaus ein in bestimmten Teilen der kommunalen Bevölkerung verbreitetes Meinungsbild widerspiegeln, auch wenn wir davon nur einzelne Exponenten bruchstückhaft greifen können. Dessenungeachtet war die Wirkung dieser Schriftstücke sicherlich begrenzt. Die Parteilnahme in der Datierungszeile war zwar bewußte Parteilichkeit, aber die alltäglichen Rechtsverträge erschlossen sich im einzelnen wohl kaum einer umfassenden Öffentlichkeit. Die in den öffentlich rezitierten Senatsdokumenten aufscheinende bewußte Verwertung von Vergangenheit für die Aufwertung von Gegenwart ist deshalb ein besonders wichtiges Phänomen, nämlich pragmatisch eingesetztes Geschichtsbewußtsein.

4. Ergebnisse

(1) Zunächst sind die zahlreichen Schwierigkeiten zu betonen, die dem vorliegenden Versuch, einige Aspekte des Geschichtsbewußtseins in hochmittelalterlichen italienischen Privaturkunden erfassen zu wollen, anhaften. Die vorgefundenen Ergebnisse hängen sicherlich mehr als in der Geschichtsschreibung vom Zufall der Überlieferung ab.⁷⁹ Die Bewältigung von Geschichte war in Urkunden niemals Zweck der Abfassung, sondern ein mehr oder weniger beabsichtigtes Nebenprodukt. Regionale und zeitliche Differenzierungen konnten nur grob angesprochen werden.

(2) Basis des Geschichtsbewußtseins scheint ein traditionell vorhandenes historisches Selbstverständnis, ein natürliches Eingebundensein des Menschen in seine Geschichte gewesen zu sein. Deshalb spiegeln die Privaturkunden auch kein abstraktes Nachdenken über Geschichte und kein systematisch geordnetes Geschichtsbild wider, sondern ein für aktuelle Situationen und Zwecke praktisch genutztes Geschichtlichkeitsbewußtsein, gewissermaßen ein „gegenwartsorientiertes Vergangenheitsbewußtsein“,⁸⁰ in dem Vergangenes geradewegs auf die Gegenwart bezogen wurde. Die große Bedeutung dieses Aktualitätsbezugs von Geschichte wird spürbar im zeitbedingten, von aktuellen Interessen geleiteten Blick auf die Vergangenheit. Historische Detailkenntnisse waren dabei nicht gefragt.

(3) Geschichte war integraler Bestandteil menschlicher Identitätsgewinnung. Deshalb besaß sie in den Notariatsinstrumenten einen hohen Beweis- und Argumentationswert. Gerade die neugegründeten Kommunen standen unter dem Zwang, sich als identifikationsstiftende Gemeinschaft aller Bürger beweisen zu müssen. Was lag da näher, als die gemeinsame Vergangenheit zu beschwören? Ge-

79 Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Historische Zeitschrift* 240, 1985, S. 529–570.

80 Vgl. GOETZ, Die Gegenwart der Vergangenheit (wie Anm. 37) S. 72.

schichte war zugleich ein wichtiges Mittel für die Propagierung und Legitimierung von Herrschaftsansprüchen. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel Roms, wo der Rückgriff auf die Antike möglicherweise auch im Zusammenhang mit den von Papst- und Kaisertum vorgeformten Geschichtsbildern erfolgte.

(4) Die eigene Ortsbestimmung in der Gegenwart durch die Akzentuierung von Traditionen enthielt gleichzeitig eine Perspektive für die Zukunft. Die Aufzeichnung glorreicher Vergangenheit steigerte und rechtfertigte die hohen Erwartungen in die Zukunft. Diese Zukunftsperspektive zeigt sich auch in der prinzipiellen Zielsetzung der Privaturkunden, die den Vertragspartnern Kontinuität und Sicherheit für die Zukunft im Sinne einer umfassenden Prävention gewährleisten sollten.

(5) Die Interaktion zwischen Auftraggeber, Notar und Dokument ist meist nur schemenhaft zu erkennen und beispielhaft zu fassen. Zu beobachten ist allerdings, daß sich das Geschichtsbewußtsein in Privaturkunden offensichtlich nicht konsequent und linear entwickelte. Aufspüren lassen sich selbst in Rom nur sporadisch greifbare Einzelfälle, hinter denen sich kaum ein systematisches Vorgehen verbirgt.

(6) Die in den Verträgen und Zeugenaussagen artikulierten Zeitvorstellungen waren real oder wollten es zumindest sein. Zu konstatieren sind aufschlußreiche Veränderungen in der Wahrnehmung und Präzisierung von Zeit, die vor allem mit dem starken Anstieg der Schriftlichkeit und neuen Dokumentationsformen in den letzten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in Verbindung gebracht werden können. Während die norditalienischen Notariatsinstrumente allerdings zunehmend kurzfristige Terminierungen bevorzugten, betonten die römischen Chartae weiterhin eher Langfristigkeit und Dauerhaftigkeit.

Rudolf Vierhaus formulierte vor einigen Jahren einprägsam für unsere heutige Zeit: „Der Umgang mit der Geschichte ist ein untrügliches Indiz für die politische Kultur einer Gesellschaft.“⁸¹ Auch die kommunale Gesellschaft schuf und formte sich ihren eigenen und alltäglichen Umgang mit Geschichte, der sich nicht nur in der Historiographie, sondern erstaunlich oft auch im Alltag der Privaturkunden niederschlug. Dieser Niederschlag erfolgte manchmal absichtlich und manchmal unabsichtlich, manchmal auf breiter Ebene und manchmal in einem Einzelfall. Aber aus den übriggebliebenen Spuren können wir immer noch viel über die Interessen, Überzeugungen und Mentalitäten dieser Gesellschaft erfahren.

81 Rudolf VIERHAUS, *Über die Gegenwartigkeit der Geschichte und die Geschichtlichkeit der Gegenwart*, Göttingen 1978, S. 17.